

sten Stellung genommen durch einen Aufsatz ihres Chefredakteurs Albert Finet, mit dem Titel „Zugleich Christ und Marxist?“. Nach einem kurzen Überblick über die bisherige Geschichte der Bewegung und die Stellungen der katholischen Hierarchie ihr gegenüber antwortet Finet auf ein scheinbar sehr bestechendes Argument, das einer der fortschrittlichen Christen, E. Borne, in der Zeitung „L'Aube“ am 5. Februar vorgebracht hatte. Borne vergleicht die Stellung der progressiven Christen mit denen der Bischöfe des 4. und 5. Jahrhunderts in der Auflösung des Römischen Reiches, die jener sterbenden Welt den Rücken kehrten und die Barbaren wählten und dadurch die ewigen Werte retteten, die sonst zugrunde gegangen wären. Diesen gleich wählen die wachsenden Christen des 20. Jahrhunderts die neu heraufkommende kommunistische Welt und lösen sich von der kapitalistischen Gesellschaft, deren Zersetzungsprozeß offenkundig ist.

Dagegen sagt Finet, es sei einerseits nicht so sicher, daß der Kommunismus wirklich der Fortschritt sei und die Zukunft darstelle, und andererseits sei die Lage der Christen des 4. und 5. Jahrhunderts insofern ganz verschieden von der der heutigen fortschrittlichen Christen gewesen, als die Barbaren ihren Glauben und ihre Kultur, ihre Ideen und ihre Sitten angenommen hätten.

Doch auch in theologischer Hinsicht macht Finet Vorbehalte gegenüber den fortschrittlichen Christen: Für sie scheint die Frage garnicht aufzutauchen, ob sich die marxistische Auffassung von der Welt und vom Menschen mit dem Wort Gottes verträge.

So dringt auf die christlichen Gruppen, die an die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit den Kommunisten glauben, von allen Seiten die Warnung ein, nicht an die Trennbarkeit von Theorie und Praxis zu glauben. Sie würden wahrscheinlich nur als Wegbereiter für etwas dienen, was sie selber nicht wollen. Aber dabei bleibt die große Frage bestehen: was tun, um die mehr als zwei Millionen Arbeiter in der italienischen Kommunistischen Partei, die 30 Prozent aller französischen Wähler in der französischen Kommunistischen Partei nicht im Stich zu lassen. Was tun, um in der Mitte zwischen dem Unrecht des Kapitalismus und der Gottlosigkeit des Kommunismus die christlichen Ideale im öffentlichen Leben zur Geltung zu bringen?

Die Charta der Menschenrechte und -pflichten von San Sebastian

Wie im Jahr 1947 (vgl. Herder-Korrespondenz 2. Jhg., Heft 4, Seite 162/163), so haben im letzten Jahr um die gleiche Zeit, nämlich vom 9. bis 14. September, die spanischen Katholiken eine Anzahl hervorragender katholischer Theologen, Philosophen und Juristen aus zwölf europäischen und südamerikanischen Ländern zu einer internationalen Tagung eingeladen, die in San Sebastian stattfand. Das Thema der diesjährigen Tagung war die Erklärung der Menschenrechte von San Franzisko und deren Mängel und Lücken vom katholischen Standpunkt aus. Die ungefähr 40 Teilnehmer des Kongresses haben ihrerseits eine neue „Charta der Pflichten, Rechte und Freiheiten der menschlichen Person“ abgefaßt, die die in San Franzisko vergessenen oder verkannnten Prinzipien zur Geltung bringt. Sie legen diesen Text

der Approbation der kirchlichen Hierarchie vor. Der vorläufige Text dieser Charta lautet:

ERKLÄRUNG DER RECHTE UND PFLICHTEN DER MENSCHLICHEN PERSON

Präambel

Der Mensch, der von Gott an die Spitze der sichtbaren Schöpfung gestellt worden ist, untersteht in seinem Wesen physischen Gesetzen, die die Wissenschaften mehr und mehr entdecken. Doch er untersteht in seinem Handeln auch einem moralischen Gesetz, dem Gott ihn in freier Entscheidung gegenüberstellt. Da diese moralische Ordnung sich in einer Gesellschaft von Menschen verwirklichen muß, die imstande sind, einander zu schädigen aber auch sich gegenseitig zu helfen, nimmt sie die Form des Rechts an.

Diese doppelte, moralische und rechtliche Ordnung ist vor allem eine natürliche. Der menschliche Wille muß sie nur noch durch positive Gesetze präzisieren, deren Wert von ihrer getreuen Interpretation der natürlichen, von Gott gesetzten Norm des menschlichen Handelns und deren Anwendung auf die verschiedenen veränderlichen Umstände des Lebens abhängt.

Doch die Menschennatur hat auch eine Geschichte, in die die Tatsache ihres Falls und, zu dessen Heilung, die große Tatsache der Offenbarung Christi eingezeichnet ist. Die Lehre und das Werk Christi waren gleichzeitig eine Wiederaufrichtung der gefallenen menschlichen Natur und ihre Einordnung in eine übernatürliche Ordnung, deren organischer Ausdruck die Kirche ist. Als Fortführerin der Lehre und des Werkes Christi fordert die Kirche für ihre Kinder das natürliche Recht auf ein vernünftiges Leben und das übernatürliche Recht auf das Leben der Gnade und für die andern das natürliche Recht auf ein vernünftiges Leben in der Hoffnung, daß dieses ihnen als Vorbereitung auf die Fülle eines übernatürlichen religiösen Lebens dienen möge, dem sie mehr oder weniger fern sind, dem aber die Kirche sie durch die liebevolle Sorge des katholischen Apostolats nahebringen will.

Die Lehre Christi, der für alle Menschen gestorben ist, gilt in allen Teilen der Welt, für alle Menschen und alle Völker, welcher Rasse, Farbe und Bildungsstufe sie sein mögen. Denn eines Tages sollen sich alle in allumfassender Brüderlichkeit in einstimmiger Antwort auf den Anruf Gottes, ihres gemeinsamen Vaters, vereinigen, der ihnen zwar den Weg vorgezeichnet, ihnen aber die Freiheit gelassen hat, ihr Schicksal durch ihre freie Wahl selber zu bestimmen.

Aber auf Grund dieser freien Wahl haben die Menschen sich nur zu oft durch den Mißbrauch der von ihnen gegründeten Einrichtungen in die Irre führen lassen. Unter dem Druck der bösen Leidenschaften des Egoismus, des Ehrgeizes und des Stolzes haben gewisse Menschen und zuweilen auch gewisse Völker den Anspruch erhoben, andere Menschen und ihre Brudervölker zu unterdrücken, ja, sie haben ihnen sogar die elementarsten Rechte, selbst das, Gott zu bekennen, verweigert. Der Staat, diese Schutzorganisation, die der Mensch als soziales Wesen zu seiner Verteidigung geschaffen hat, ist zu einem Werkzeug der Unterdrückung geworden; daher

ergibt sich die Notwendigkeit, die grundlegenden Prinzipien wieder ins Gedächtnis zu rufen, die sich aus der Natur und Würde des Menschen ableiten lassen, um die allgemeine Ordnung der Welt zu sichern, in der sich durch die Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten eine Harmonie aller individuellen und kollektiven Tätigkeiten ergeben soll, die einem universellen und dauerhaften Frieden zustreben.

Von diesen Prinzipien durchdrungen und gestützt auf die fundamentalen Sätze der Lehre der römisch-katholischen Kirche glauben die Teilnehmer an den „Internationalen katholischen Gesprächen von San Sebastian“ am Schluß ihrer Arbeiten folgende Vorschläge vorlegen zu können:

Der Einzelne

Art. 1

Der Mensch ist ein nach dem Bild und Gleichnis Gottes, seines Schöpfers, geschaffenes Wesen, das eine geistige und unsterbliche Seele besitzt und mit Verstand und freiem Willen ausgestattet ist. Er muß in der bürgerlichen Gesellschaft die Mittel finden, jene Rechte auszuüben und jene Pflichten zu erfüllen, die den Endzielen seiner Natur und seiner göttlichen Berufung entsprechen.

Art. 2

Der Mensch ist ein soziales Wesen, das seine volle Entfaltung nur in gegenseitiger Hilfe und allgemeiner Brüderlichkeit finden kann.

Art. 3

Diese wechselseitige Hilfe, auf die er als Kind Gottes ein Anrecht hat, verwirklicht sich in einer natürlichen Gesellschaft, der Familie; in einer geschichtlichen Gesellschaft, der Nation; in einer politischen Gesellschaft, dem Staat, und über diesen hinaus in der Gesellschaft der Staaten, die Universalität anstreben muß.

Art. 4

Jede dieser Gesellschaften geht vom Menschen aus und soll zur Verwirklichung der Ziele des Menschen führen.

Art. 5

Die politischen Zusammenschlüsse dürfen in keinem Fall und in keinem Punkt die natürlichen Rechte des Menschen unterdrücken, die sie vielmehr ordnen, ausbreiten und sichern sollen, indem sie jede natürliche Person zur Rechtspersönlichkeit erheben, die sowohl Rechte wie Pflichten hat, und indem sie das natürliche Recht, das der vernünftigen Ordnung entspringt, zu positivem Recht entwickeln.

Art. 6

Der Mensch hat ein Recht auf Achtung vor seinem Leben: Maßnahmen gegen die Empfängnis, sowohl vor als nach der Empfängnis, sind verboten.

Art. 7

Der Mensch hat Anspruch auf Achtung vor der Unantastbarkeit und Würde seiner Person sowohl in physischer wie in moralischer Hinsicht.

Art. 8

Der Mensch muß volle Freiheit haben, seine Pflichten gegenüber Gott zu erfüllen, ihn zu bekennen und ihm einen privaten oder öffentlichen Kult zu weihen.

Art. 9

Der Mensch hat ein Recht auf die Freiheit seines Leibes und seines Geistes, solange sie sich nicht in Gegensatz zur Gesamtheit seiner Pflichten auswirken.

Art. 10

Jeder Mensch hat innerhalb der Grenzen der sozialen Gerechtigkeit Anrecht auf Eigentum, denn dieses ist in allen seinen Formen zur physischen und moralischen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit notwendig. Als Frucht und Anreiz der Erfindungs- und Produktionsarbeit ist das auf Ersparnisse und Erbschaft gegründete Eigentum die Garantie der Ordnung und Freiheit in Dauer und Sicherheit.

Zuweilen wird es sogar durch die Bindung an den Boden zu einer wichtigen Quelle des Vaterlandsgefühles.

Art. 11

Jeder Mensch hat die Pflicht und daher auch das Recht, seine Vervollkommnung im Bereich seiner physischen, intellektuellen, ästhetischen, moralischen und religiösen Möglichkeiten durch die Ausübung seiner Aktivität, sei es allein, sei es mit andern, auf der Grundlage eines freien Vertrags und gerechter Beteiligung anzustreben.

Art. 12

Jeder Mensch hat von seiner Volljährigkeit an die Pflicht, zur allgemeinen Wohlfahrt mitbeizutragen durch eine Tätigkeit, die seine Existenz sichert und die er sich frei wählen können muß. Er hat ein Anrecht auf frei übernommene Arbeit.

Art. 13

Der Mensch hat das Recht, frei seinen Wohnort und seinen Stand (Ehe, Ledigenstand oder religiösen Zölibat) zu wählen.

Die Familie

Art. 14

Jedes Geschlecht hat das Recht auf physiologische, psychologische und moralische Achtung, denn männliches und weibliches Geschlecht sind dazu berufen, sich in der Familie und in der bürgerlichen Gesellschaft gerade auf Grund ihrer Verschiedenheit zu ergänzen.

Art. 15

Mann und Frau haben das Recht, frei und in voller Würde eine Familie durch die Ehe zu gründen, deren Beständigkeit durch die Unauflöslichkeit gesichert ist. Die Rechte der unehelichen Kinder sollen gewahrt werden, ohne daß sie doch auf die gleiche Stufe mit den ehelichen Kindern gesetzt werden.

Art. 16

Der Mann hat die Pflicht, seine Autorität als Familienhaupt unter Beteiligung seiner Frau bei den häuslichen Aufgaben und in der allmählichen Ausbildung der Kinder bis zu ihrer Großjährigkeit auszuüben.

Art. 17

Die Eltern haben das Recht, in voller Freiheit die Erzieher ihrer Kinder zu wählen.

Art. 18

Die Familie hat zur Erfüllung ihrer Mission Anrecht auf

- a) ausreichende Besoldung des Familienhauptes;
- b) erblichen Familienbesitz;
- c) eine materiell und moralisch gesunde Wohnung ohne zu große Entfernung vom Arbeitsort.

Art. 19

Die Familie hat ein Anrecht auf die juristische Persönlichkeit, auf die Einheit ihrer Glieder, die nicht willkürlich zerstreut werden dürfen und auf die Unverletzlichkeit des Heims geschützt vor jeder Promiskuität.

Die Vergesellschaftungen

Art. 20

Jeder Mensch hat das Recht, sich mit anderen zusammenzuschließen, um autonome Vereinigungen mit besonderen Zwecken zu gründen.

Art. 21

Das Ziel dieser Vereinigungen mit weiter reichenden Möglichkeiten als den individuellen ist die Verteidigung der Interessen der Mitglieder und die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt durch Entfaltung der besonderen Interessen.

Art. 22

Die autonomen Zusammenschlüsse, auf die die menschliche Person Anrecht hat, können kultureller, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, sozialer, beruflicher und freizeitgestaltender Art sein.

Art. 23

Sie sind ausgestattet mit dem Recht, Vermögen zu haben, und mit juristischer Persönlichkeit.

Die Nation

Art. 24

Menschliche Familien, die sich ihrer gemeinsamen geschichtlich bestimmten Herkunft und Kultur und ihres gemeinsamen Schicksals bewußt sind, bilden eine Nation.

Art. 25

Jede Nation hat das Recht auf Dasein, d. h. auf Wahrung ihrer Bräuche, ihrer Sprache, ihrer Schulen. Sie wahrt es, indem sie sich entweder als Staat organisiert oder ihr eigenes Wesen in dem Staat, in den sie sich ganz oder teilweise einordnet, bewahrt.

Der Staat

Art. 26

Der Staat ist die rechtliche Organisation, die die Menschen einer oder mehrerer Nationen auf einem Gebiet

zusammenschließt und ihnen durch die Errichtung einer Autorität die Garantie ihrer Rechte sichert. Jeder Staat hat ein Anrecht auf unabhängiges Bestehen sowie auf seine friedliche und ideale Entwicklung.

Art. 27

Die politischen Formen, die die Staaten sich geben, können je nach dem Charakter der Völker verschieden sein; aber im Maße es ihre politische Erziehung erlaubt, müssen ihre Untertanen als Individuen, Familien, Gesellschaften, private oder öffentliche gesellschaftliche Einrichtungen an der Errichtung und Verwaltung der Autorität teilnehmen.

Art. 28

Die Rolle der Autorität besteht nicht darin, sich durch Aufsaugung an die Stelle der freien Initiative der Untertanen zu setzen, sondern diese anzuspornen, zu stützen und zu ergänzen, im Maße es das Gemeinwohl d. h. letzten Endes die Entfaltung der menschlichen Person, die sich unter einem Gesetz entsprechender Gleichheit verwirklicht, erfordert. Weder im Bereich der Wirtschaft noch in dem der Kultur und Erziehung hat der Staat ein Recht, ein Monopol zu beanspruchen, sondern er muß dem freien Wettbewerb der nationalen Kräfte die Sorge überlassen, das Gemeinwohl zu erhalten und zu fördern ohne andere Eingriffe, als um deren Versagen auszugleichen, ihre Irrtümer wieder in Ordnung zu bringen und ihren stets möglichen Egoismus in Schranken zu halten.

Art. 29

Da der Schutz der menschlichen Person die erste Pflicht des Staates ist, dessen Autorität die Garantie und unerläßliche Ordnung in der Entwicklung der Freiheit darstellt, hat die Person in jedem Staat ein Anrecht auf gleiche, klare und bestimmte rechtliche Normen, die keinerlei Unterschiede wie rassische, konfessionelle, politische oder andere Vorurteile zulassen und die unabhängigen Tribunalen anvertraut sind, die sie loyal nach einem öffentlichen Prozeß mit allen Garantien für eine frei zugesicherte Verteidigung anwenden.

Art. 30

Kein Eingriff in die Freiheit kann bei gerichtlicher Verfolgung geduldet werden, der nicht von dem Gedanken ausgeht, daß der Beklagte bis zur Verurteilung nicht für schuldig gehalten wird und dessen Kontrolle durch baldige richterliche Nachprüfung nicht gesichert wäre.

Art. 31

Der Mensch hat Recht auf staatlichen Schutz

- a) gegen die Gefahren, die seine Gesundheit bedrohen;
- b) gegen intellektuelle Unbildung und Irrtum und gegen moralische Verführung;
- c) gegen unverschuldetes wirtschaftliches Elend und
- d) gegen die Unglücksfälle des Lebens durch Versicherungen und anderes dieser Art.

Art. 32

Die Familie hat als erste Zelle der Gesellschaft das Recht, vom Staate in seiner Gesetzgebung Anerkennung als eigene geistige, moralische, wirtschaftliche und juristische Einheit zu verlangen.

Art. 33

Die Eltern haben das Recht, vom Staat jede nötige Unterstützung zur Erfüllung ihrer Erzieherpflicht gegenüber ihren Kindern zu erwarten.

Art. 34

Die Eltern haben das Recht, vom Staate zu verlangen, daß er unter keinen Umständen die religiöse Bildung und die Pflege des religiösen Empfindens, diese Grundlagen aller menschlichen Werte, von den öffentlichen Einrichtungen ausschließt.

Die Internationale Gesellschaft

Art. 35

Das Recht des Menschen zu leben gilt für die ganze Welt.

Art. 36

Da die Erde als Geschenk Gottes für alle Menschen existiert, hat jeder Mensch das Recht, über die ganze Ausdehnung der Welt hin mit seinesgleichen zu verkehren und Zugang zu allen Hilfsquellen der Erde zu haben.

Art. 37

Da der Schutz der menschlichen Person wesentlich Pflicht des Staates ist, muß jeder Mensch mit einem Staat durch das Band einer Nationalität verknüpft sein, die seinen wahren Gefühlen entspricht. Er darf nur eine besitzen. Er muß diese wechseln können.

Art. 38

Kein Staat darf seine Untertanen daran hindern, auszuwandern oder sich zu expatriieren. Auf keinen Fall darf der Verlust der Nationalität jemandem zur Schuld angerechnet werden.

Art. 39

Jeder Staat hat die Pflicht, auf seinem Boden jeden Ausländer aufzunehmen, der vor der Verweigerung der wesentlichen Rechte der menschlichen Person flieht.

Art. 40

Jeder Staat muß nicht nur zu teilweisen Übereinkommen mit anderen Staaten bereit sein, sondern auch zur Errichtung einer internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage einer wenn nicht faktischen, so doch zum mindesten rechtlichen Gleichheit, die die rechtmäßigen Interessen des Nationalgeistes und der inneren Souveränität der Staaten respektiert, welche die in dieser Erklärung umschriebenen Rechte anerkennen.

Art. 41

Versagt der Schutz der Rechte der menschlichen Person (Individuum, Familie, Nation), die in erster Instanz dem Staat anvertraut sind, so muß dieser der internationalen Gemeinschaft zustehen, welche, ohne in die rechtmäßigen Sonderheiten der Gesetzgebung und Rechtsprechung eines jeden Staates (Landes) einzugreifen, durch geeignete Mittel jeder Verletzung der hier definierten Rechte der menschlichen Person Einhalt gebietet. Denn es gibt keine Staatssouveränität gegen die Menschenrechte noch ein einseitiges positives Recht, das entgegen dem allgemeingültigen Naturrecht gültig wäre.

Art. 42

Die Internationale Gesellschaft soll die notwendigen Einrichtungen schaffen.

Art. 43

Die internationalen Einrichtungen sollen den Menschen durch die Ausschaltung des Krieges als Mittel der internationalen Politik die Entfaltung ihres Rechtes auf das Leben sichern.

Art. 44

Die internationalen Einrichtungen müssen den Menschen direkt oder durch die Mittlerschaft des Staates die Teilnahme an den für ihre wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Rohstoffen sichern.

Art. 45

Das Internationale Recht muß sich auf der Grundlage der Rechte der menschlichen Person und nach den Prinzipien des Naturrechts aufbauen ohne Rücksicht auf den selbststüchtigen Widerstand von Staaten, die, wenn sie um ihre Zustimmung gebeten werden, diese verweigern sollten.

Art. 46

Der Mensch, die Familie, die Gesellschaften, die Nation, der Staat sind Rechtspersonen, deren Rechte der Garantie höchster nationaler und im Berufungsfalle internationaler Instanzen anvertraut werden müssen.

Art. 47

Um die Achtung vor den Rechten der menschlichen Person sicherzustellen, ist es unerlässlich, unter Teilnahme aller Staaten die Organisation der internationalen Gemeinschaft durchzuführen. Kein Staat darf beanspruchen, außerhalb der internationalen Gesellschaft zu leben. Die internationale Gemeinschaft kann sich keinem Staat verschließen. Ihre Organisation muß Gegenstand einer Erklärung der Rechte und Pflichten der Nationen sein, die sich auf die Prinzipien der Erklärung der Rechte der menschlichen Person gründen muß.

Die katholische Kirche

Art. 48

Um der Anerkennung der Rechte der menschlichen Person die höchste Weihe des göttlichen Rechts zu geben, müssen die Staaten die hervorragende Stellung der katholischen Kirche respektieren, deren hierarchisch geordnete Mitglieder den mystischen Leib Christi bilden. Die Kirche bildet eine Gesellschaft unvergleichlicher Art, weil sie alle Nationen mit übernatürlichem Leben füllt. Sie ist weder national noch international, sondern allgemein, übernational auf Grund ihrer Berufung, die gesamte Menschheit durch Christus zu Gott zu erheben.

Die Freiheiten

Präambel

Bevor wir die Rechte und Freiheiten der menschlichen Person formulieren, betonen wir ausdrücklich, daß der

Mensch ein vernunftbegabtes Geschöpf ist, das wesentlich auf Gott hingeordnet ist.

Das ist die philosophische und christliche Grundlage unserer Erklärung und der Geist, in welchem sie interpretiert werden muß.

Das ist auch auf der ontologischen und moralischen Ebene der Daseinsgrund der Würde der menschlichen Person und ihrer Rechte gegenüber ihresgleichen, der Gesellschaft und dem Staat.

Die Freiheit des Denkens

1. Der Mensch hat von Gott die Fähigkeit zu denken empfangen, um die Wahrheit erkennen zu können. Folglich hat er die Pflicht und das Recht, von dieser Fähigkeit Gebrauch zu machen, um dieses Ziel zu erreichen.

2. Er hat diese Pflicht im Hinblick auf alles, was notwendig ist, um sein letztes Ziel zu erlangen und seine Verpflichtungen zu erfüllen. Er hat dieses Recht bis zu der Grenze, die durch die Verteidigung anderer höherer Güter, die ihn selbst oder andere betreffen, gekennzeichnet ist.

3. Dieses Recht ist also beim Menschen ebenso wenig wie irgend ein anderes absolut und unbegrenzt. Es ist begrenzt durch seine eigene Natur und dem göttlichen Willen untergeordnet.

4. Der Mensch hat nicht das Recht, d. h. die moralische Freiheit, dem Irrtum anzuhängen, obgleich er dazu die physische Möglichkeit besitzt. Eine solche Anhängerschaft stünde der rechten Vernunft und der göttlichen Ordnung entgegen. Er hat das Recht, die Wahrheit auf jedem Gebiet zu suchen; vorausgesetzt daß diese Kenntnis keine höheren Interessen seiner Seele schädigt, Rechte seines Nächsten vergewaltigt oder andere Güter höherer Ordnung bedroht.

5. Die Freiheit des Denkens als solche kann nur durch die menschliche Person selber kontrolliert werden; weder der Staat noch irgend eine andere äußere Macht können einen direkten Zwang auf sie ausüben. Das bedeutet, daß die Forderung der Gedankenfreiheit oder ihre Verteidigung gegen Unterdrückung durch das Gesetz sich im allgemeinen auch auf die Mittel erstreckt, die die volle Ausübung dieses Denkens und seines Ausdruckes ermöglichen, d. h. die Freiheit der Information, des Wortes und der Presse.

Die Freiheit des Ausdrucks und der Information

Im Maße der Mensch sich der Freiheit des Denkens erfreut, muß er folglich auch ein Anrecht auf Ausdruck dieses Denkens und ein Anrecht darauf genießen, daß er über ausreichende Mittel zur Bildung seiner Urteilskraft verfügt.

1. Was das Recht oder die Freiheit des Ausdrucks des Gedankens angeht, so erstreckt sich diese in Gestalt des Wortes oder der Presse auf das gesamte Gebiet der Freiheit des Denkens mit dem Vorbehalt, daß kein höheres Recht oder Gut anderer Personen oder der Gesellschaft verletzt werden darf. Es ist Aufgabe des Staates, d. h. der öffentlichen Autorität als Hüterin des Gemeinwohls, das Recht auf Ausdruck des Denkens zu garantieren wie auch dessen möglichen Mißbrauch zu verhüten. Insbesondere ist es wichtig, daß die rechtlichen Bestimmungen zur Beschränkung der Freiheit des Aus-

drucks nicht durch die politischen Interessen einer Regierung oder einer Partei bestimmt werden, sondern durch das objektive Gleichgewicht zwischen den Rechten der menschlichen Person und denen der Gesellschaft. Ebenso ist es notwendig, daß diese Gesetze und ihre Sanktionen durch von der politischen Macht unabhängige Organe wie z. B. die Gerichtstribunale in Anwendung gebracht werden.

2. Was das Recht und die Freiheit der Information angeht, so muß seine Ausübung sich auf folgende Prinzipien stützen:

A) Jeder Mensch hat das Recht, über die notwendigen Informationen zu verfügen, die ihm erlauben, die Tatsachen zu beurteilen, nach denen er sein Handeln richten muß und in dem Maße, als dieses zum Gemeinwohl der verschiedenen Gesellschaften, denen er angehört, beiträgt.

B) Alle, die sich mit der Verbreitung von Nachrichten befassen, haben eine außerordentliche Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit und Objektivität. Diese Verpflichtung muß insbesondere durch eine berufliche und korporative Disziplin zum Ausdruck kommen.

C) Die Regierungen haben ihrerseits auf nationaler wie internationaler Ebene die Pflicht,

a) die Bürger durch eine geeignete Gesetzgebung zu schützen gegen die Eingriffe von Sonderinteressen auf dem Gebiet der Information wie gegen tendenziöse und lügnerische Propaganda;

b) sich jedes eigenen Eingriffs zu enthalten, der die Ausübung des Rechts auf Wahrheit fälschen würde.

D) Das Recht auf wahre und objektive Information bringt endlich für jeden Menschen die Pflicht mit sich, sich soweit es ihm irgend möglich ist, ein gesundes Urteil zu bilden. Bei dieser Aufgabe müssen alle Organe und Institutionen mitwirken, die etwas mit Erziehung zu tun haben.

Die Gewissens- und Kultfreiheit

1. Das ewige und positive göttliche Recht und die gerechten menschlichen Gesetze, die vom Gewissen gutgeheißen werden, bilden die objektive Regel des Handelns für das gesamte moralische Leben. Eine der ersten Vorschriften des göttlichen Gesetzes ist die des rechtmäßigen Kultes des wahren Gottes.

2. Die Freiheit des Gewissens, gemäß diesen Prinzipien vorzugehen, kann durch keine menschliche Autorität begrenzt werden.

3. Sollte jedoch die Ausübung dieses Rechtes ausnahmsweise beschränkt werden, so könnte dies nur in dem Maße geschehen, wie das göttliche Gesetz selber es zuläßt.

4. Doch kann sich der Mensch ein irriges Gewissen im Hinblick auf die Moral und den der Gottheit geschuldeten Kult machen. In diesem Fall bleibt dieses Gewissen eine subjektive Regel des Handelns für die betreffende Person, aber da das objektive und wirkliche Fundament fehlt, verpflichtet es weder die anderen noch die Gesellschaft, es für gültig anzusehen.

5. Wenn die Äußerungen dieses subjektiven Zustandes des Gewissens für die anderen und die Gesellschaft unschädlich sind, kann der Staat sie dulden und selbst

gegen die Bedrohung durch einzelne schützen. Aber wenn er die Rechte anderer menschlicher Personen oder der Gesellschaft verletzt, kann und muß der Staat sogar, je nach dem Fall, seine Äußerungsfreiheit beschränken, soweit das zum Schutze dieser Rechte notwendig ist.

6. Da es einer der Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft ist, eine der Wahrheit und der Tugend günstige Umgebung zu schaffen, hat der Bürger das Recht, deren Verwirklichung zu fördern, und der Staat hat die Pflicht, sie zu schaffen.

7. Daraus folgt:

A) Nur die wahre Religion hat als solche Anspruch auf Schutz des Staates.

B) Die Gleichheit verschiedener Religionen in einer bestimmten Gesellschaft vor dem Gesetz kann rechtmäßig und selbst infolge der Erfordernisse des Gemeinwohls und letzten Endes auch im Interesse der wahren Religion notwendig sein.

C) Diese Erfordernisse sind in jedem Fall Ausdruck der Umstände; unter diesen muß nicht nur die Bedeutung der Minderheiten bedacht werden, sondern auch die anderen nationalen und internationalen Faktoren.

D) Die ausschlaggebende Wertung der Umstände und die Anwendung der Prinzipien auf jeden besonderen Fall stehen der Hierarchie zu.

Die Unterrichtsfreiheit

Die Unterrichtsfreiheit stützt sich auf das Grundrecht des Menschen, eine Belehrung und Erziehung zu erhalten, die ihm gestatten, sich harmonisch zu entwickeln, die Aufgaben zu erfüllen, zu denen er bestimmt ist, und sein übernatürliches Ziel zu erreichen.

Aus diesem Recht leiten sich die entsprechenden Pflichten der Organismen Familie, Kirche, Staat ab, die die Verantwortung dafür tragen, daß dem Individuum seine volle wahre und soziale Entfaltung gesichert wird.

1. Jeder Mensch, für sich genommen oder in Zusammenarbeit mit andern, hat das Recht, die Kenntnisse, die er erworben hat, mitzuteilen mit der vollen Freiheit, die die Prinzipien und Methoden jeder Disziplin erfordern, vorausgesetzt, daß der ausgedrückte Gedanke wahr und ehrenhaft ist.

2. Der Mensch hat das Recht, die wahre Lehre zu empfangen. Zumal das Kind muß in der Ausübung dieses Rechtes geschützt werden.

3. Das Kind hat das Recht auf die Entfaltung seiner Persönlichkeit mittels einer intellektuellen und moralischen Bildung, die durch seine Eltern oder, wenn diese fehlen, durch dafür bestimmte Organisationen derart sichergestellt wird, daß es sein zeitliches und übernatürliches Ziel vollkommen erreichen kann.

4. Jeder Mensch und jedes Familienoberhaupt hat das Recht, für seine Kinder frei die Schule und die Lehrer nach eigenem Gutdünken zu wählen, vorausgesetzt, daß der erteilte Unterricht wahr und ehrenhaft ist.

5. Die Kirche hat das Recht, auf jeder Stufe ihren eigenen Unterricht zu erteilen, den nichts beschränken kann, ebenso das Recht der Verleihung akademischer Grade, wenn die Kompetenz der Lehrer streng gesichert ist. Sie hat das Recht, in ihrem Unterricht nicht gestört zu werden und nicht durch die Verpflichtung gelähmt zu werden, ihre eigenen Hilfsquellen zu erschließen, während sie gleichzeitig Steuern für den staatlichen Unterricht bezahlt. Die Benutzer ihrer Unterrichtsanstalten haben das Recht auf die gleichen Geldbewilligungen und Zuschüsse wie die der öffentlichen Schule.

6. Der Staat hat das zusätzliche Recht, seinen Unterricht zu unterhalten, vorausgesetzt, daß er die Rechte der anderen Institutionen, Familie und Kirche, respektiert. Der Staat kann also weder den einzelnen, noch den Familien, noch selbst den sozialen Gruppen die Unterrichtsfreiheit nehmen, um sie bei sich selber zu monopolisieren. Er kann sie jedoch garantieren und die Unterrichtsfreiheit schützen und deren Mißbrauch und Übergriffe gegen die Rechte der anderen oder das Wohl der Gesellschaft verhüten.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Die erste Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

Bald nach der Beendigung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (siehe Herder-Korrespondenz 3. Jhg., H. 5, S. 231 ff) tagte in Leipzig vom 25. bis 28. Januar die erste Generalsynode der VELKD, die sich bei dieser Gelegenheit konstituierte, nachdem im Juni 1948 ja in Eisenach die Verfassung beschlossen worden war. Der VELKD gehören an die lutherischen Landeskirchen von Bayern, Braunschweig, Magdeburg, Hannover, Mecklenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen und einige kleinere. Von den 58 Synodalen

kamen 30 aus den Westzonen. Die VELKD steht innerhalb des Kirchenbundes der EKD und „es war die entscheidende Frage, ob es diesen beiden Institutionen gelingen würde, in ein fruchtbares Spannungsverhältnis zu kommen oder ob die eine von den anderen erdrückt würde“, bemerkt das „Sonntagsblatt“ von Landesbischof Dr. Lilje (6. Februar) und fährt fort: „Sowohl die Entscheidungen von Bethel als auch die von Leipzig rechtfertigen durchaus positive Erwartungen, da eine Reihe führender Persönlichkeiten eine persönliche Klammer zwischen den beiden Seiten darstellen“.

Bemerkenswert an der Leipziger Synode ist „daß hier wirklich eine Kirche in Erscheinung tritt“: das zeigte sich nicht nur in der Wahl eines leitenden Bischofs in